

Amt der Burgenländischen Landesregierung
 Abteilung 7 – Bildung, Kultur und Gesellschaft
 Europaplatz 1
 7000 Eisenstadt
 post.a7-bildung@bgld.gv.at

Rechtsträger und Anschrift:

Marktgemeinde Wolfau
 7412 Wolfau, Hauptstraße 43

Formular: ~~Fertigstellung und Inbetriebnahme* / Errichtung* / Stilllegung* /
 Auflassung* / Inbetriebnahme nach Stilllegung*~~

Der oben genannte Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung meldet hinsichtlich der Einrichtung

- Kinderkrippe Kindergarten alterserweiterter Kindergarten Hort

folgende Maßnahme* gemäß Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 - Bgld. KBBG 2009 gemäß § 20 Abs. 4 und § 21 Abs. 1, LGBl. Nr. 7 i.d.G.F. mit Wirksamkeit 06. September 2020

<input type="checkbox"/>	Fertigstellung & Inbetriebnahme (Details auf der Rückseite bekanntgeben)	<input type="checkbox"/>	einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
		<input type="checkbox"/> Gruppe(n) als Teil einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**
<input type="checkbox"/>	Errichtung	<input type="checkbox"/>	einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
		<input type="checkbox"/> Gruppe(n) als Teil einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**
<input type="checkbox"/>	Stilllegung	<input type="checkbox"/>	einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
		<input type="checkbox"/> Gruppe(n) als Teil einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**
<input checked="" type="checkbox"/>	Auflassung	<input type="checkbox"/>	einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
		<input checked="" type="checkbox"/>	1. Gruppe(n) als Teil einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**
<input type="checkbox"/>	Inbetriebnahme nach Stilllegung	<input type="checkbox"/>	einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
		<input type="checkbox"/> Gruppe(n) als Teil einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

Der Rechtsträger erklärt, dass die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend dem Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom, Zahl:, betrieben wird, sämtliche Auflagen erfüllt wurden und beim Betrieb eingehalten werden.

Wolfau, 26. August 2020

Ort, Datum




Unterschrift, Funktion und Stampiglie des Rechtsträgers

Hinweis:

*zutreffendes ankreuzen **Anzahl der Gruppen bekanntgeben.

Zusätzliche Angaben im Falle der **Anzeige einer Fertigstellung und Inbetriebnahme**:

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme aus

Anzahl	Gruppenform	Kopfzahlen
	Kindergartengruppe(n) Kinder gesamt davon Kinder mit Hauptwohnsitz in einer anderen burgenländischen Gemeinde
	Kinderkrippengruppe(n) Kinder gesamt davon Kinder mit Hauptwohnsitz in einer anderen burgenländischen Gemeinde
	alterserweiterte(n) Kindergartengruppe(n) Kinder gesamt Kinder unter 3 Lebensjahren, Kinder ab 3 Lebensjahren, Kinder im volksschulpflichtigen Alter, davon Kinder mit Hauptwohnsitz in einer anderen burgenländischen Gemeinde
	Hortgruppe(n) Kinder im schulpflichtigen Alter davon mit Hauptwohnsitz in einer anderen burgenländischen Gemeinde
	heilpädagogische(n) Gruppe(n) Kinder gesamt ab Lebensjahren bis zur Volksschulpflicht Kinder im schulpflichtigen Alter, davon Kinder mit Hauptwohnsitz in einer anderen burgenländischen Gemeinde

Beilagen:

- Im Falle einer **Fertigstellung und Inbetriebnahme** ist ein **Schlussüberprüfungsprotokoll** einer gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz befugten Fachkraft, einer bzw. eines gerichtlich oder von der Gemeinde beeideten Bausachverständigen oder einer bzw. eines Amtssachverständigen, die bzw. der an der Ausführung der baulichen Maßnahme nicht beteiligt gewesen sein darf, gemäß § 21 Abs. 1 leg. cit. beizulegen, in dem die bewilligungsgemäße Ausführung entsprechend dem Bescheid der Burgenländischen Landesregierung bestätigt wird.
- Bei **gemeindeübergreifenden Kooperationen**: Beilage einer Namensliste inkl. Hauptwohnsitzgemeinde
- Der Rechtsträger hat seine Absicht, eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu errichten, stillzulegen oder aufzulassen oder nach einer Stilllegung den Betrieb wieder aufzunehmen, der Landesregierung rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat eine Begründung der vorgesehenen Maßnahme und eine darauf Bezug nehmende Stellungnahme der Standortgemeinde zu enthalten.
- Bei **Errichtungsanzeige** die laut Erlass vom 17. September 2014, Zahl: 2/KI.A2462-10000-1-2014, Durchführungserlass/Version 2) zu § 20 leg. cit. angeführten entsprechenden Nachweise (Staatsangehörigkeitsurkunden – nicht bei der Rechtsträgerschaft Gemeinde, für pädagogische Voraussetzungen pädagogisches Konzept, für personelle Voraussetzungen die vorgesehene Personenanzahl in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung samt Ausbildungsnachweis, für die räumlichen Voraussetzungen die Bewilligungsbescheide gemäß § 21, als Nachweis über den ständigen und regelmäßigen Besuch der Mindestanzahl von vier Kindern in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eine Bedarfsanalyse sowie eine darauf Bezug nehmende Stellungnahme der Standortgemeinde).